

Satzung
der
Gräflich Hoensbroech'schen
Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich

gestiftet durch

Balz Baechi

Isabel Baechi, geb. Pardo de Leygonier

Godehard Graf von und zu Hoensbroech

Marie-Thérèse Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Gräfin von Galen

Alexis Graf von und zu Hoensbroech

Nicola Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Kammer

Raphael Graf von und zu Hoensbroech

Christina Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Prinzessin zu Salm-Salm

Severin Graf von und zu Hoensbroech

Anja Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Kallmeyer

Franziskus Frhr. von Ketteler

Ildiko Frfr. von Ketteler, geb. Frfr. von Boeselager

Präambel

Im Jahre 2015 entschied sich die Familie der Grafen von und zu Hoensbroech, Linie Türnich, den gesamten Besitz Schloss Türnich in eine gemeinnützige Stiftung zu überführen.

Um dieses Ziel zu erreichen, entschlossen sich die oben genannten Stifter gemeinsam diese Stiftung zu errichten.

Der Grundbesitz soll zu einem geeigneten Zeitpunkt auf die Stiftung übertragen werden, d.h. sobald die Stiftung das, mit Blick auf den bis dahin erzielten Zustand des Gesamtensembles, wirtschaftlich tragen kann.

Die primäre Aufgabe der Stiftung ist es, das Gesamtensemble Schloss Türnich in einer Art und Weise zu erhalten und zu entwickeln, die der kunst- und kulturhistorischen Bedeutung dieses Denkmals gerecht wird. Im Zentrum aller Tätigkeit soll das Bemühen um das Verständnis der Rolle des Menschen als integraler und verantwortlicher Teil der Schöpfung stehen.

In der Anlage des Gesamtensembles Schloss Türnich sind historische Kreislaufprozesse ablesbar. Bei Erhalt und Entwicklung des Ensembles sollten daher weiterhin nachhaltige Kreislaufprozesse im Vordergrund stehen, insbesondere in den Bereichen Agrarkultur, Ernährung, Gesundheit sowie Energie und Gesellschaft. Der Ort sollte dabei den Prinzipien von Nachhaltigkeit und Ästhetik verpflichtet bleiben.

Diesen Grundsätzen ist die Stiftung durch die vorliegende Satzung verpflichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Gräflich Hoensbroech'sche Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich.

Sie tritt im Rechtsverkehr auch auf mit der Kurzform

„Kultur- und Naturstiftung Schloss Türnich“.

- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit nach dem Stiftungsgesetz für Nordrhein-Westfalen errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schloss Türnich, 50169 Kerpen - Türnich.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - der Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO),
 - mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
- (3) Die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch
- a) Erhalt, Pflege und Schutz des Schlosses Türnich, einschließlich aller Gebäude, Teiche, Gartenanlagen und des Waldes sowie der Familiengrabstätte mit der Friedhofskapelle auf dem Türnicher Friedhof, soweit Denkmalschutz besteht,
 - b) Pflege und Entwicklung des Biotops Schloss Türnich und Erhalt der Artenvielfalt in der Gesamtanlage,
 - c) die Förderung der Kunst und insbesondere auch der Gartenkunst, etwa durch kulturelle Veranstaltungen in und um Schloss Türnich wie z.B. Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen oder Gesprächs- und Diskussionsrunden,
 - d) Forschung auf den Gebieten der ökologischen Nachhaltigkeit, der ökologischen Landwirtschaft und Ernährung, einer dem Wesen des Menschen angemessenen Heilkunst, einer regionalen standortangepassten Tier- und Pflanzenzucht, dem wesensgemäßen Umgang mit Pflanzen und Tieren sowie allgemein auf den Gebieten des Naturschutzes und der Denkmalpflege,
 - e) Maßnahmen einer ökologischen Tierzucht, wie etwa die Selektion alter Tierrassen (z. B. Zweinutzungshühner oder frei laufende Schweine) unter den Gesichtspunkten artgerechte Haltung, Tiergesundheit, Ernährungsgesundheit und wirtschaftliche Erfordernisse, sowie Maßnahmen einer ökologischen Pflanzenzucht, wie etwa Selektion von Hochstämmen im Obstbau oder Probeanbau von Gemüsen unter den Gesichtspunkten natürliche Pflanzengesundheit, Anpassung an neue klimatische Bedingungen und wirtschaftliche Erfordernisse,
 - f) die Einrichtung von kleinen Saisongärten auf dem Schlossgelände, die von interessierten Bürgern bestellt und gepflegt werden können,
 - g) geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen), etwa zur Entwicklung des allgemeinen Umweltbewusstseins und den Möglichkeiten nachhaltiger ökologischer Landwirtschaft,
 - h) regelmäßige Öffnung des Ensembles Schloss Türnich für die Öffentlichkeit, auch mit Führungen durch Schlosspark und Herrenhaus,

- i) besondere Veranstaltungen und Projekte für i.S.d. § 53 AO hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche, beispielsweise in Form von erlebnisorientierten Maßnahmen auf dem Gebiet der ökologischen Landwirtschaft, der Tier- und Pflanzenzucht und/oder zur Erfahrung des Kulturdenkmals Schloss Türnich,
 - j) integrative Projekte zur Beschäftigung hilfsbedürftiger Menschen i.S.d. § 53 AO in der Garten- und Landschaftspflege durch das Errichten und Betreiben von Integrationsprojekten i.S.d § 132 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 68 Nr. 3 lit. c AO.
- (4) Die Stiftung soll stets auch die Kommunikation, den Austausch und ggf. die Kooperation mit anderen Institutionen pflegen, die im Bereich der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung tätig sind.
 - (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke in gleichem Maße verfolgen. Der Vorstand beschließt darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verwirklicht werden.
 - (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
 - (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ausnahme ist gemäß § 58 Nr. 6 AO die Pflege und der Unterhalt der Familiengräber mit der Friedhofskapelle der Hoensbroech'schen Grabstätte auf dem Türnicher Friedhof.
 - (8) Sobald sich der Grundbesitz Schloss Türnich im Eigentum der Stiftung befindet, gewährt die Stiftung zur Wahrung des Charakters des Ensembles Schloss Türnich in angemessenem Umfang ein kostenfreies Wohnrecht, vorzugsweise im Herrenhaus, ersatzweise in einem anderen Gebäudeteil der Anlage, für das im Vorstand tätige Familienmitglied der Linie Türnich (siehe § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 2) mit seiner Familie (einen Haushalt – z.B. Familie mit Kindern). Dieses wird, wenn der Wohnberechtigte es wünscht, jeweils in geeigneter Form im Grundbuch eingetragen. Das im Vorstand tätige Familienmitglied ist berechtigt, die Ausübung seines Wohnrechts mit Zustimmung der Stiftung einem anderen Familienmitglied zu überlassen. Die Familie, Linie Türnich, ist außerdem berechtigt, gestiftetes Inventar gemäß einer von der Stiftung zu erstellenden Inventarliste zu nutzen und an andere Familienmitglieder zu verleihen. Für letzteres werden jeweils gesonderte Leihverträge geschlossen, die in Kopie der Stiftung vorzulegen sind.
 - (9) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

Handwritten signature and initials, possibly 'H. P. H.' followed by a large flourish.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. § 2 Abs. 8 ist zu beachten (Auflage).
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung (Anfangsvermögen und Zustiftungen sowie Umschichtungserträge soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) ist im Interesse des langfristigen Bestandes durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann. Sämtliches Stiftungsvermögen ist, soweit möglich, unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen Ertrag bringend anzulegen. Investitionen in Wirtschaftsgüter, inkl. Beteiligungen, die der Zweckerfüllung dienen, sind ausdrücklich gewünscht.
- (3) Vermögensumschichtungen, d. h. auch der Kauf und Verkauf von Immobilien oder Beteiligungen, seitens der Stiftung sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie außerdem der dauernden und nachhaltigen Zweckverwirklichung dienlich sind und wenn die Vermögensumschichtungen nicht den weiteren Regelungen dieses Paragraphen widersprechen.
- (4) Etwaiges liquides Grundstockvermögen darf bis zu einem Anteil von 30% in Anlagen mit höherem Risiko und höheren Ertragserwartungen (z.B. dividendenstarke Aktienwerte) angelegt werden. Im Übrigen sind Anlageformen mit geringerem Risiko zu wählen (z.B. Anleihen guter Emittenten, Immobilien, Anlage- oder Finanzinstrumente mit Institutssicherung oder Ausleihungen gegen reale Grundschuldssicherung). Eine Anlage in derivativen, spekulativen oder sonstigen hochrisikoreichen Anlageformen oder Finanzinstrumenten darf nicht erfolgen. Wertsteigerungen, die zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze der entsprechenden Anlageklasse führen, lösen keine Vermögensumschichtungspflicht aus.
- (5) Im Übrigen erlässt der Vorstand für die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates Anlagerichtlinien, bei denen auch ethische Grundsätze Berücksichtigung finden sollen. Zur Verwaltung des Stiftungsvermögens darf sich die Stiftung gegen eine angemessene Vergütung externer Vermögens- oder Immobilienverwalter (ausdrücklich auch zur Vermietung und/oder Verpachtung von Immobilienvermögen) sowie Banken und Sparkassen bedienen, sofern die Erträge der Stiftung dies zulassen.

§ 4

Zuwendungen, Stiftungsfonds, treuhänderische Stiftungen

- (1) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke Zuwendungen zur zeitnahen Mittelverwendung für die Zweckverwirklichung annehmen (Spenden). Deren Verwendung bestimmt sich im Rahmen

der Stiftungszwecke nach den vom Zuwender etwaig genannten Auflagen. Ist eine solche nicht bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die Zuwendung nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

- (2) Dem Grundstockvermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, sofern diese als Zustiftungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Zweckverwirklichung bestimmt sind, sind dem Vermögen zuzuführen.
- (3) Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Zwecke auch Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds annehmen. Diese besonderen Zustiftungen sind unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks als Stiftungsfonds gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin, des Stifters oder einem gewünschten anderen Namen verbunden werden. Die Zuwendungen sollen für die Zwecke, die aus dem entsprechenden Stiftungsfonds erfüllt werden sollen, der Höhe nach ausreichend sein. Näheres zu den Stiftungsfonds wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Der Vorstand kann dazu im Rahmen der Geschäftsordnung gesonderte Richtlinien erlassen.
- (5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 2 genannten übereinstimmen. Näheres zu Treuhandstiftungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens, die Spenden und die sonstigen Einnahmen der Stiftung, soweit es sich nicht um Zustiftungen handelt, sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine natürliche oder juristische Person – auch kein Personal der Stiftung – erhält Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen oder freien Rücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 6

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Näheres ist in §§ 7 bis 10 dieser Satzung geregelt. Daneben kann die Stiftung Einrichtungen im Sinne des § 11 errichten. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder der Organe und Einrichtungen sollen - mit Ausnahme des Geschäftsführers und/oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (siehe § 8 Abs. 7) - in der Regel ehrenamtlich tätig sein. Über eine ausnahmsweise Vergütung von grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern entscheidet der Stiftungsrat, soweit das die wirtschaftliche Situation der Stiftung zulässt. Es soll sich bei den Organmitgliedern um für die Stiftung besonders geeignete Persönlichkeiten handeln. Diese sollen zudem über Fachkompetenz im Bereich des Stiftungswesens, der Stiftungszwecke nach § 2 dieser Satzung, der Rechts- oder Steuerberatung oder des Finanzwesens verfügen. Den Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile für die Tätigkeit für die Stiftung zugewendet werden.
- (3) Alle für die Stiftung ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements für die Stiftung getätigt haben, soweit der Vermögensbestand der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird.
- (4) Für die Haftung unentgeltlich oder gegen geringfügige Vergütung tätiger Organmitglieder oder besonderer Vertreter der Stiftung gelten die Regelungen des § 86 BGB i.V.m. § 31a BGB.
- (5) Alle Organmitglieder haben ausdrücklich die Aufgabe, einen potenziellen Nachfolger für das jeweilige Amt einzuarbeiten und an das Amt heranzuführen.
- (6) Für alle nicht besonders geregelten Wahlen und Beschlussfassungen der Organe gilt das Erfordernis der einfachen Mehrheit der im Organ insgesamt vorhandenen Stimmen. Jedes Organmitglied hat nur eine Stimme, d. h. weder die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters können bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Bei Wahlen oder Abstimmungen ist auf Antrag eines Organmitgliedes geheim abzustimmen.
- (7) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an den Beschlüssen teilnehmen. Jedes Organmitglied kann ein anderes Organmitglied des gleichen Organs durch schriftliche Vollmacht zu seiner Vertretung bei Sitzungen und Abstimmungen befugen.
- (8) Für die Benennung von Organmitgliedern durch die Gründerfamilie gem. nachfolgender §§ 7 und 9 gilt Folgendes:

Handwritten signature and a mark resembling a checkmark or the number '5'.

Der Hoensbroech'sche Familienstamm Linie Türnich verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, einen Familienvertreter zu benennen. Nur dieser Familienvertreter ist berechtigt, die Benennungsrechte der Familie gegenüber der Stiftung rechtsverbindlich wahrzunehmen. Die Einzelheiten wird der Familienstamm intern gesondert regeln. Als „Hoensbroech'scher Familienstamm Linie Türnich“ gelten die Nachkommen des Stifters Godehard Graf von und zu Hoensbroech.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 3 natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder des Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft ernannt worden. Abgesehen von der Ernennung im Stiftungsgeschäft ernennt der Stiftungsrat die Vorstandsmitglieder und bestimmt damit auch über deren Anzahl. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes wird von dem Hoensbroech'schen Familienstamm der Linie Türnich (§ 6 Abs. 8) benannt. Der Stiftungsrat hat sein Ernennungsrecht entsprechend auszuüben.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder, unabhängig davon, bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen jedoch solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet außerdem durch Tod oder Amtsniederlegung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zulässig ist. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Dem Vorstandsmitglied ist vom Stiftungsrat vorher in geeigneter Form die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Geschäftsbereiche definieren und dafür eine Einzelvertretungsvollmacht an ein Vorstandsmitglied erteilen. Eine Befreiung eines Vorstandsmitgliedes von dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB (In-sichgeschäft) ist nur durch Einverständnis aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung des Stiftungsrates möglich.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

- (2) Geschäftsführungsentscheidungen trifft der Vorstand, soweit sich aus dieser Satzung nichts anders ergibt, mit einfacher Mehrheit der im Vorstand insgesamt gegebenen Stimmen durch Beschlüsse. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege (einschließlich der modernen Kommunikationsmittel), wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorstandsvorsitzende lädt in geeigneter Form zu den Beschlussfassungen, einschließlich Wahlen und Beratungen, ein. Eine entsprechende Einladung kann auch durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Derjenige, der zu der Sitzung einlädt, trägt in jedem Fall für eine angemessene Protokollierung der Vorstandsentscheidungen Sorge und unterzeichnet das Protokoll.
- (4) Der Vorstand gibt sich zur Regelung der weiteren Einzelheiten seiner Zusammenarbeit im Rahmen der Vorgaben der Satzung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgaben des Geschäftsführers oder eines Dienstleisters sind, und die gem. § 7 StiftungG NRW geforderten Unterlagen der Stiftungsbehörde vorzulegen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die etwaige Berufung der Mitglieder der Gremien, z.B. des Kuratoriums oder des Fachbeirates, wenn eine solche Einrichtung begründet wird, nach den Regelungen der Geschäftsordnung,
 - d) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde und die sonstige Kommunikation mit den zuständigen Behörden einschließlich der Vorlage des Jahresberichts (§ 12 Abs. 2 der Satzung).
- (6) Für die Beschlussfassung bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf der Stiftungsvorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Näheres zu diesen Geschäften wird in der Geschäftsordnung bestimmt. § 7 Abs. 2 StiftG-NRW ist jeweils zu beachten.
- (7) Der Vorstand kann in angemessenem Umfang einen Geschäftsführer zur Erledigung der alltäglichen Geschäfte der Stiftung bestellen oder Dritte mit der teilweisen Erfüllung seiner Aufgaben beauftragen und für diese Tätigkeiten ein durch Beschluss des Stiftungsrates festzusetzendes angemessenes Entgelt zahlen – ggf. auch im Anstellungsverhältnis. Als Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

- (8) Der Vorstand ist auch ausdrücklich berechtigt, im angemessenen Umfang Mitarbeiter einzustellen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Stiftungsrats soll die fachlichen Aspekte der jeweiligen Arbeit der Stiftung widerspiegeln. Entsprechend diesen Erfordernissen entscheidet der Stiftungsrat über die Besetzung des Stiftungsrates im Rahmen der nachstehenden Absätze 2 und 3.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder entscheidet der Stiftungsrat, der dann vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 auch die zusätzlichen Mitglieder mit drei Vierteln aller seiner Stimmen kooptiert. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann zudem einen Ehrenvorsitzenden mit Rederecht aber ohne Stimmrecht wählen. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter haben das Recht, ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) 40% (gerundet) der Mitglieder des Stiftungsrates werden von dem Hoensbroech'schen Familienstamm der Linie Türnich benannt. An diesen Vorschlag ist der Stiftungsrat gebunden.
- (4) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden im Stiftungsgeschäft ernannt. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 6 Jahre. Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitgliedes endet in jedem Fall mit der Vollendung seines 80. Lebensjahres, es sei denn der Stiftungsrat beschließt im konkreten Fall etwas anderes. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet außerdem durch Tod oder Amtsniederlegung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden zulässig ist. Eine Wiederbestellung der Stiftungsratsmitglieder ist zulässig.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 aller Stimmen aus dem Stiftungsrat und aus dem Vorstand abberufen werden. Das betreffende Stiftungsratsmitglied darf dabei nicht mit abstimmen. Seine Stimme zählt bei der Berechnung der Mehrheit im Stiftungsrat ausdrücklich nicht mit. Dem Stiftungsratsmitglied ist vom Stiftungsrat vorher in geeigneter Form die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber beiden Gremien zu gewähren.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes (außer einer Abberufung gem. vorstehendem Abs. 5) bestellen die verbleibenden Mitglieder vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 den Nachfolger (Kooptation). Die Bestellung des Nachfolgers soll möglichst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das ausscheidende Stiftungsratsmitglied noch mit abstimmen kann.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, nach Maßgabe der Stiftungssatzung. Er trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der im Stiftungsrat insgesamt gegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anders ergibt. Er kann sich jederzeit eine Geschäftsordnung zur Regelung der weiteren Einzelheiten seiner Zusammenarbeit im Rahmen der Vorgaben der Satzung geben.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beratung und Kontrolle des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
 - c) Überprüfung und Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung nebst Ausblick,
 - d) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 8 Abs. 5 dieser Satzung),
 - e) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichtes für die Stiftungsbehörde,
 - g) Genehmigung der Anlagerichtlinie, der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Rahmenbedingungen für alle Arten der Zuwendung,
 - h) Zustimmung zur Errichtung von Gremien und Mitsprache zur Besetzung,
 - i) Wahl eines externen Prüfers (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer) für den Jahresabschluss der Stiftung.

§ 11

Zusätzliche Einrichtungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit mit Zustimmung des Stiftungsrates zur Unterstützung der Tätigkeiten der Stiftung zusätzliche Einrichtungen (Gremien), wie z. B. ein Kuratorium, einen Fachbeirat oder Ausschüsse errichten und die Einzelheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Diese Gremien sind jeweils rein beratend, unterstützend und/oder repräsentativ tätig.
- (3) Die Ernennung der Mitglieder solcher Einrichtungen erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 12

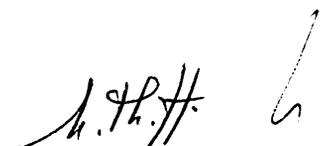
Geschäftsjahr, Jahresabrechnungen und Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen (vgl. § 7 Abs. 1 StiftG-NRW).
- (3) Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Umstände beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer jeweiligen Mitglieder.
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne der Stiftung beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe zu kommen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat.
- (3) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und der Zustimmung des in § 6 Abs. 8 genannten Familienvertreters. Im Falle der Änderung des Stiftungszweckes ist der geänderte Zweck vor der Beschlussfassung mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall sind die jeweiligen Beschlüsse nach dieser Regelung vorher mit der Finanzverwaltung abzustimmen, falls zu befürchten ist, dass die Gemeinnützigkeit durch einen beabsichtigten Beschluss gefährdet werden kann.

Handwritten signature and a mark resembling a stylized 'L' or '6'.

§ 14

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Stiftungsratsmitglieder sowie der Zustimmung des in § 6 Abs. 8 genannten Familienvertreters die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss in jedweder Form (insbesondere Errichtung einer neuen Stiftung, in der die Stiftung mit anderen Stiftungen aufgeht und Übertragung des Vermögens dieser Stiftung auf eine andere Stiftung) mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke entsprechend dem Stifterwillen rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

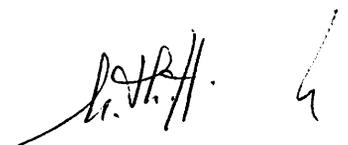
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind von allen Organen der Stiftung zu beachten.



- (2) Der Stiftungsbehörde ist auf ihren Wunsch hin jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss nebst Jahresbericht vorzulegen.

Die Stifter:

Zollikon, den 21.12.2016

Balz Baechi

(Balz Baechi)

Zollikon, den 21.12.2016

Isabel Baechi Pardo de Leygonier

(Isabel Baechi, geb. Pardo de Leygonier)

Tümmen, den 27.01.2017

Godehard Graf von und zu Hoensbroech

(Godehard Graf von und zu Hoensbroech)

Tümmen, den 27.01.2017

Marie-Th. Gr. Hoensbroech

(Marie-Thérèse Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Gräfin von Galen)

Frankfurt, den 9/1/2017

Alexis Graf von und zu Hoensbroech

(Alexis Graf von und zu Hoensbroech)

संस्कृत-विद्यापीठ-मुंबई-मंडळ-द्वारा-प्रकाशित-संस्कृत-ग्रंथ-संग्रह-सूची-१९६०-६१

Frankfurt, den 09.01.17

Hoensbroech

(Nicola Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Kammer)

Frankfurt, den 17.1.17

Raphael Graf von und zu Hoensbroech

(Raphael Graf von und zu Hoensbroech)

Frankfurt, den 17.1.17

Hoensbroech

(Christina Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Prinzessin zu Salm-Salm)

Kepen, den 27.1.17

Severin Graf von und zu Hoensbroech

(Severin Graf von und zu Hoensbroech)

Kepen, den 27.01.2017

Anja Gräfin von und zu Hoensbroech

(Anja Gräfin von und zu Hoensbroech, geb. Kallmeyer)

Frankfurt - Ketteler, den 27.1.2017

Franziskus Frhr. von Ketteler

(Franziskus Frhr. von Ketteler)

(Ildiko Fritr. von Kettele, geb. Fritr. von Boeselager)

Ud. Luther Borsdorff
Vormund, den 23.1.2017